

**Momentaufnahme
aus Gebrauchtwagenbörsen
reicht BGH nicht**

► Autokauf

BGH: Schätzung der Gesamtleistung durch Gericht rechtens

! Kommt es zum Rücktritt vom Kaufvertrag wegen eines Mangels, muss sich der Käufer den Wert der gefahrenen Kilometer als „gezogene Nutzungen“ anrechnen lassen. Für die Berechnung des Werts will der Käufer regelmäßig eine möglichst hohe erreichbare Gesamtleistung bei der Berechnungsformel „Nutzungsvorteil = (Bruttopreis x gefahrene Strecke (seit Erwerb) : erwartete Gesamtleistung“ ansetzen. Gerichte sind daran nur unter bestimmten Voraussetzungen gebunden, so aktuell der BGH. !

In Urteilsfall hatte der Käufer – durchaus nicht ungeschickt – in den Gebrauchtwagenbörsen recherchiert und mehr als 5.000 Fahrzeuge mit diesem Motortyp mit Laufleistungen deutlich jenseits der 300.000 km gefunden. Der Käufer meinte daher, dass das OLG Köln von mindestens 300.000 km ausgehen müsse. Das OLG ist aber bei seiner Schätzung von 250.000 km geblieben. Und der BGH hat – für den Autohandel sehr erfreulich – bestätigt, dass das OLG den Wert so schätzen durfte. Wörtlich: „Mit dieser Schätzung bewegt sich das Berufungsgericht innerhalb der Bandbreite der von anderen Gerichten jeweils vorgenommenen Schätzung der Gesamtleistung, und zwar nicht am unteren Rand. Einer näheren Begründung des Berufungsgerichts für seine Schätzung der Gesamtleistung hätte es danach nur bedurft, hätte die Klägerin weitere aussagekräftige Umstände, die die Gesamtleistung des Fahrzeugs beeinflussen, dargetan.“ Gerichte müssen darauf nur unter besonderen Umständen eingehen, ansonsten dürfen sie die Laufleistung schätzen (BGH, Urteil vom 27.04.2021, Az. VI ZR 812/20, Abruf-Nr. 222290).

**OLG Zweibrücken
stellt auf geändertes
Marktverhalten
beim Autokauf ab**

► Autokauf

Verschweigen der Reimporteigenschaft eines Fahrzeugs

! Unterlässt der Verkäufer den Hinweis auf die Reimporteigenschaft eines Fahrzeugs, ist dies nach Ansicht des OLG Zweibrücken nicht mehr als arglistige Täuschung des Käufers anzusehen. Etwas anders gilt nur, wenn der Käufer ausdrücklich danach gefragt hat, so das OLG im Streit um ein gebrauchtes Porsche Cabriolet (Erstzulassung 1999) von einem privaten Verkäufer. !

Die Käuferin fühlte sich vom Verkäufer getäuscht und erklärte die Anfechtung des Kaufvertrags. Sie klagte auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Das LG Frankenthal hat die Klage abgewiesen. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung aufgrund des fehlenden Hinweises auf die Reimporteigenschaft scheide aus, weil die Käuferin beim Verkaufsgespräch nicht explizit darauf hingewiesen habe, dass sie kein Reimportfahrzeug haben wolle. Das OLG Zweibrücken hat das Urteil bestätigt. Aufgrund des geänderten Marktverhaltens beim Autokauf könne man nicht mehr generell davon ausgehen, dass sich die Reimporteigenschaft eines Fahrzeugs stets mindernd auf den Verkehrswert auswirke; insbesondere bei älteren Gebrauchten könne dies nicht angenommen werden (LG Frankenthal, Urteil vom 12.09.2017, Az. 7 O 171/17, Abruf-Nr. 223720; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 26.01.2021, Az. 8 U 85/17, Abruf-Nr. 223721, rechtskräftig).